

Reglement über die Vermietung und Benützung der Räumlichkeiten der Reformierten Kirche Meisterschwanden-Fahrwangen

Einleitung

Wir möchten als Kirchgemeinde den Raum schaffen, um Gott zu begegnen und die Beziehung zu ihm zu vertiefen. Unsere Angebote sollen in der Gesellschaft einen Unterschied machen und Teil unserer Gastfreundschaft sein.

Unter Gastlichkeit verstehen wir die Bereitschaft, anderen Menschen Raum, Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Kirchgemeindehaus ist ein Ort zur Pflege und Förderung aktiven Gemeindelebens.
- 1.2 Jede Person ist in unseren Räumen willkommen. Wir erwarten Respekt für unsere Werte.
- 1.3 Anlässe mit menschenverachtenden und diskriminierenden Inhalten sind nicht zugelassen.
- 1.4 Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie Anlässen der Reformierten Kirche Meisterschwanden-Fahrwangen. Sie stehen aber auch anderen Organisationen und Privatpersonen zur Verfügung.

2. Anfragen und Vermietung

- 2.1 Anfragen und Gesuche sind an das Sekretariat der Reformierten Kirche Meisterschwanden-Fahrwangen zu richten: Sekretariat, Kirchweg 5, 5616 Meisterschwanden, sekretariat@kirchweg5.ch, 056 670 18 01
- 2.2 Über die Benutzung des Kirchgemeindehauses entscheidet die Kirchenpflege. Sie richtet sich bei ihren Entscheiden nach den oben erwähnten Grundsätzen (Vgl. Abschnitt 1). Sie kann ihre Zusage widerrufen, wenn sich die Angaben zum Anlass als falsch erweisen, oder weil sich anderweitig herausstellt, dass der Anlass den Grundsätzen widerspricht.
- 2.3 Der Mieter / die Mieterin bezeichnet mit der Anmeldung eines Anlasses eine verantwortliche erwachsene Person. Diese ist für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Reformierten Kirche Meisterschwanden-Fahrwangen verantwortlich. Ebenso trägt diese Person die Verantwortung für Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen von Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine erwachsene Person anwesend sein und die Verantwortung übernehmen.
- 2.4 Der Mieter / die Mieterin erhält für die Benützung der Räume eine schriftliche Bewilligung. In dieser wird auch die Benützungsgebühr festgelegt.



Reformierte Kirche Meisterschwanden- Fahrwangen

3. Benützungsregeln

- 3.1 **Übergabe und Abnahme:** Für die Aufsicht der Räume sowie das Auf- und Abschliesen ist die Sigristin zuständig. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten. Sie übergibt die Räume und nimmt sie wieder ab. Der Mieter / die Mieterin ist gebeten, mindestens drei Tage im Voraus mit der Sigristin Kontakt aufzunehmen, um die Einzelheiten der Übergabe und Abgabe zu regeln. Falls der Raum am Vorabend genutzt werden will, gibt dies einen Zuschlag von CHF 25.-. Eine frühere Raumübernahme ist nur möglich, wenn die Räume nicht anderweitig genutzt werden. Wird der Raum erst am Folgetag abgegeben, erfolgt die Abgabe spätestens um 8 Uhr.
- 3.2 **Rauchen:** In sämtlichen Räumen gilt absolutes Rauchverbot
- 3.3 **Lärm:** Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Auf die Ruhebedürfnisse der Nachbarschaft ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.
- 3.4 **Parkplätze:** Velos und Mofas können beim Kirchgemeindehaus abgestellt werden. Für PWS stehen Parkplätze vis à vis der Kirche bereit. Weitere Parkplätze befinden sich bei der katholischen Kirche. Diese dürfen bei grösseren Anlässen nach Absprache mit der kath. Kirchenpflege ebenfalls benutzt werden. Der Kirchweg unterhalb des Kirchgemeindefaues sowie der Bereich rund um die Auto Wicki AG sind für den Durchgangsverkehr unbedingt freizuhalten!
- 3.5 **Dekorationen:** Beim Anbringen von Dekorationen dürfen Gebäude und Mobiliar nicht beschädigt werden.
- 3.6 **Brandschutz:** Die Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zu beachten. Es darf kein offenes Feuer entfacht werden. Ausgänge und Zufahrten zu den Gebäuden müssen frei bleiben. Im Anhang sende ich euch das Nachkontrolle-Protokoll des AGV. Im OG gilt eine Personenbelegung von max. 200 Personen. Notausgänge, innen sowie auch aussen dürfen nicht verstellt werden.
- 3.7 **Tische aufstellen:** Das Aufstellen, Abräumen und Wegräumen der Tische ist Sache des Veranstalters.
- 3.8 **Wirtepatent:** Die Reformierte Kirche Meisterschwanden-Fahrwangen besitzt kein Wirtepatent. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb gegen Entgelt muss der Veranstalter selbst für die Einholung des Wirtepatent besorgt sein.
- 3.9 **Garderobe:** Für die Garderobe wird nicht gehaftet.
- 3.10 **Spielplatz:** Der Spielplatz ist öffentlich und kann nicht gemietet werden. Grundsätzlich hält sich der Mieter / die Mieterin der Kirche und des Kirchgemeindehauses an die Öffnungszeiten des Spielplatzes. Der Spielplatz darf von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 19 Uhr benutzt werden. Am Samstag, Sonntag und allg. Feiertagen steht der Spielplatz von 10 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 19 Uhr zur Verfügung. Von 12 bis 13 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.



Reformierte Kirche Meisterschwanden- Fahrwangen

- 3.11 **Café Wolke nr.7:** Bei der Miete des Cafés Wolke nr.7 gelten die gleichen Bedingungen wie erwähnt. Wird der Kaffee (kostenpflichtig) nicht von der Wolke nr.7 bezogen, kann der Teil der Bar vom Café nicht genutzt werden.
- 3.12 **Abgabe:** Die Benutzer und Veranstalter sind verantwortlich, dass die beanspruchten Räume aufgeräumt und gereinigt verlassen werden (nach Anweisung der Sigristin). Zusätzliche Präsenzzeiten der Sigristin und allfälliger Reinigungsaufwand werden separat in Rechnung gestellt!
- 3.13 **Schäden:** Die Benutzer und Veranstalter haften für Beschädigungen am Gebäude und Mobiliar. Schäden sind der Sigristin bei der Abgabe zu melden.

4. Gebühren

- 4.1 Es gelten die Gebühren der Tarifordnung
- 4.2 Bei Annullationen nach erteilter schriftlicher Bewilligung werden CHF 30.- für Umtriebe in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Kirchenpflege kann Abweichungen der beiliegenden Tarifordnung beschliessen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Mieter / die Mieterin haftet für Verluste, Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und deren Umgebung, die durch ihn oder durch Teilnehmende des Anlasses verursacht werden. Der Mietende ist für die Sicherheit der Teilnehmenden für die Dauer des Anlasses verantwortlich.
- 5.2 Für die Miete des Jugendraums Zündschnur besteht ein eigenes Reglement. Dieses ist im Sekretariat der Reformierten Kirche Meisterschwanden-Fahrwangen zu beziehen
- 5.3 Das Reglement tritt auf 22. Oktober 2019 in Kraft und wurde durch die Kirchenpflege genehmigt.
- 5.4 Dauermieter, ausgenommen kirchliche und von der Reformierten Kirche Meisterschwanden-Fahrwangen unterstützte Organisationen, bezahlen einen pro Kalenderjahr festzulegenden Beitrag. Dieser wird am Anfang eines Jahres in Rechnung gestellt.